

Fraktion DIE LINKE | Zollernstraße 16 | 52070 Aachen

Herrn
Stefan Graaf
Geschäftsführer Jobcenter Aachen

Aachen, den 6. Februar 2020

ANFRAGE Beratungspflicht des Jobcenters

Sehr geehrter Herr Graaf,

am 9.12.2019 wurden die fachlichen Weisungen zum SGB I, §14 von der Bundesagentur für Arbeit überarbeitet herausgegeben.

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

- 1.) Wie stellt das Jobcenter sicher, dass alle Anspruchsberechtigten (wie in den fachlichen Weisungen gefordert) spontan vom Jobcenter beraten werden können?
- 2.) Da es im SGB II § 14 eine erweiterte Beratungspflicht gibt, die sich am Empfängerhorizont zu orientieren hat, erbitten wir Auskunft darüber, ob die beratungsdurchführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Schulungen in leichter Sprache erhalten haben. Wenn ja, wie viele beratungsdurchführende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gibt es insgesamt im Jobcenter, und wie viele von ihnen haben an diesen Schulungen teilgenommen?
- 3.) Wie wird die Beratung dokumentiert und wird in der Beratung mit Merkblättern gearbeitet?
- 4.) Wie verfährt das Jobcenter, wenn ein Beratungsmangel festgestellt wurde, der einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auslöst?
- 5.) Werden Ratsuchende von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters auf ihr Recht auf Beratung und Auskunft nach § 14 SGB I in Verbindung mit § 1 SGB II und in Verbindung mit § 14 SGB II und § 15 SGB I aufmerksam gemacht, und wie wird dies dokumentiert?

Im Voraus danken wir für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Siepmann